

*Lars Lambrecht (Hrsg.)
Umstürzende Gedanken -
Radikale Theorie im Vorfeld
der 1848er Revolution*

Forschungen
zum Junghegelianismus.
Quellenkunde,
Umkreisforschung,
Theorie,
Wirkungsgeschichte.
Herausgegeben von
Konrad Feilchenfeldt
und Lars Lambrecht

Band 20

PETER LANG
EDITION



Giovanni Sgro'

Aus „dem einen Metalle der Freiheit errichtet“.
Zu Eduard Gans' Interpretation und Weiterentwicklung
der Hegel'schen *Rechtsphilosophie*

„Als nach Hegels Tode seine Doktrin von dem frischen Hauche des Lebens angeweht wurde, entkeimten der ‚preußischen Staatsphilosophie‘ Schößlinge, von denen keine Partei sich hatte träumen lassen. Strauß auf theologischem, Gans und Ruge auf politischem Felde werden epochemachend bleiben“ (Engels 1985, S. 216).

1. *Vorbemerkung*

Eduard Gans (1797-1839) hat sich vor dem Hintergrund der politisch-sozialen und wissenschaftlich-kulturellen Erfahrungen der 1820er und 1830er Jahre auf seinen vielfältigen Tätigkeitsfeldern (Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Zeitgeschichte, Politik, Wissenschaft des Judentums usw.) ein zunehmend eigenständigeres Profil erworben und in seiner Zeit – der Zeit des Vormärz – eine Bedeutung und eine Wirkung gehabt, die in den Augen der Zeitgenossen unbestritten war.¹

1 Als sehr gute Einführungen in das vielfältige Œuvre von Gans eignen sich die mit umfangreichen Einleitungen versehenen Sammelausgaben Gans 1971 und Waszek 1991. Für eine eingehendere Beschäftigung mit Einzelaspekten des Gans'schen Werkes sei hier auf die Beiträge im Tagungsband Waszek 2002 sowie auf die zahlreichen, im Literaturverzeichnis aufgelisteten Arbeiten von Johann Braun und Norbert Waszek verwiesen, die seit Jahrzehnten ihre herausgeberischen und wissenschaftlichen Bemühungen unter anderem dazu gewidmet haben, Gans der Vergessenheit zu entreißen. Den Staffeltab hat Corrado Bertani übernommen. Dem jungen italienischen Gansforscher verdanken wir die meines Wissens einzige monografische Gesamtdarstellung der philosophischen und juristischen Herausbildung und Wirkung von Gans (Bertani 2004) sowie die Herausgabe (Gans 2011b) in deutscher Sprache mit beiliegender Übersetzung ins Italienische der sehr einflussreichen, von Gans im SS 1828 gehaltenen Vorlesungen über die Geschichte der neuesten Zeit von 1789 an. In diesen, wie in dem anderen vom WS 1831/32, Collegium publicum drängten sich bis zu eintausend Hörer, darunter Künstler, Literaten, Kaufleute, Beamte, Bankiers, Offiziere und selbst der Polizeipräsident von Berlin! (vgl. Gans an Altenstein, 5. Oktober 1833, in Gans 2011a, S. 322). Siehe dazu Reissner 1965, S. 125-132 und 142-144; Schröder 1971, S. XV-XIX und Braun 2011, S. XXIV-XXIX.

Im Folgenden werde ich aber nur auf eine der vielen Facetten von Gans *skizzenhaft* eingehen können, nämlich auf seine Leistungen als „Oberhegelianer“,² d.h. als Schüler und Interpret Hegels, insbesondere auf seine Interpretation und Weiterentwicklung der Hegel'schen *Rechtsphilosophie*.

2. Zur Gans'schen Ausgabe der Hegel'schen Rechtsphilosophie

Die Rechtsphilosophie – genauer gesagt: die *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* – ist bekanntlich das, wie schon zuvor die *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*, „zum Gebrauch seiner Vorlesungen“ entstandene Buch, in dem Hegel seine philosophische Betrachtung des Rechts, der Gesellschaft und des Staates „im Grundrisse“ geliefert hat. Das Buch erschien im Herbst 1820, also kurz nachdem die Karlsbader Beschlüsse verabschiedet worden waren. Mit diesen Beschlüssen wurden die Universitäten einer verschärften Überwachung unterworfen, die Entlassung politisch missliebiger Professoren vorgesehen, die studentische Verbindungen verboten, Zeitschriften und Bücher einer noch strengeren Zensur unterworfen.³

Schon kurz nach dem Erscheinen des Buches entfachte sich ein heftiger Bewertungstreit⁴ um Hegels *Rechtsphilosophie*, insbesondere auf Grund eines *einzig*en Satzes aus der Vorrede: „*Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig*“ (S. 25).⁵

2 So heißt es in dem Brief von Heinrich Heine, den mit Gans eine innige, wenn auch zeitweise schwierige Freundschaft verband, an den gemeinsamen Freund Varnhagen von Ense vom 24. Oktober 1826 (Heine 1976, S. 273). In seinem Nachruf (1844) auf Ludwig Marcus bezeichnete Heine Gans als den „rührigsten Apostel der Hegelschen Philosophie“. Wiederabgedruckt in Waszek 1991, S. 158.

3 Zur Entstehungs- und Druckgeschichte von Hegels Rechtsphilosophie siehe Lucas/Rameil 1980; Klenner 1981, S. 585-593; Schnädelbach 2000, S. 163-171.

4 Zur unmittelbaren Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Hegel'schen Rechtsphilosophie siehe zunächst die Rezensionen, Kritiken und Repliken aus den Jahren 1821-1861 in Hegel 1972, S. 417-799; Hegel 1973/74, Bd. I, S. 355-599; Riedel 1975, Bd. I. Eine ausführliche Rekonstruktion der Hegel-Rezeption liefern Beyer 1970 und Ottmann 1977.

5 Alle im Text des 2. Abschnitts gemachten Paragraphen- bzw. Seitenangaben verweisen auf die sehr wert- und verdienstvolle Ausgabe Hegel 1981, die unter anderem den Vorzug hat, dass der Herausgeber die Gans'sche Ausgabe mit einem umfang- und sehr hilfreichen Anhang (S. 389-560) versehen hat, in dem neben Erläuterungen, Literaturhinweisen, Übersetzungen und Parallelstellen aus anderen Werken Hegels, vor allem verdeutlichende zusätzliche Auszüge aus den verschiedenen Nachschriften der von Hegel gehaltenen Vorlesungen zur Rechtsphilosophie aufgenommen wurden.

Nach den Worten des alten Engels wurde dieser Satz als die „Heiligsprechung alles Bestehenden, die philosophische Einsegnung des Despotismus, des Polizeistaats, der Kabinettsjustiz, der Zensur“ betrachtet (Engels 2011, S. 125). Und diese war im Großen und Ganzen die allgemeine Meinung – für die gebildete Öffentlichkeit war Hegel, fast über Nacht, zum servilen Beamten des preußischen Staates⁶ bzw. zum „Philosophen der Restauration“⁷ geworden.

Als Gans im Jahre 1833, zwei Jahre nach Hegels Tode, die zweite Ausgabe der *Rechtsphilosophie* herausgab, redigierte er Zusätze aus studentischen Nachschriften der Hegel'schen Vorlesungen, welche die Paragraphen erläutern und an konkreten Beispielen illustrieren. Gans versah diese Ausgabe auch mit einer eigenen Vorrede, die für seine Interpretation der Hegel'schen *Rechtsphilosophie* sehr aufschlußreich ist.⁸ Gleich am Anfang seiner Vorrede hebt Gans drei Vorzüge dieses Werkes hervor:

1) Den ersten Vorzug sieht Gans nicht nur in der „Begründung und Bodelegung“, sondern auch in der „Ausführung, Anordnung und in der ganz wunderbaren Architektonik, mit der jede Seite und jeder Raum behandelt“ wurde, also in dem Hegel eigentümlichen „Style, der von der Spitze bis zur Grundlage sich bemerken läßt“ (S. 3). Im Gegensatz zu denjenigen, die engstirnig an einzelnen Worten oder Sätzen haften geblieben sind, lobt Gans vielmehr die Grundgedanken und, um sozusagen, den ‚Geist‘ der Hegel'schen *Rechtsphilosophie*.

2) Der zweite Vorzug liegt nach Gans in der definitiven Aufhebung des Unterschiedes zwischen Staatsrecht und Politik (S. 4). Wie in der *Republik* Platons und in der *Politik* des Aristoteles sind in der Hegel'schen *Rechtsphilosophie* „Naturrecht und Politik, Principien und lebensvolle Ausführung derselben“ (S. 4) zugleich verwirklicht. Der Staat ist für Hegel das ganze Leben der Freiheit, die „Wirklichkeit der sittlichen Idee“, der „offenbar sittliche Geist“ (S. 5), der seine eigenen Prinzipien in sich enthält und in sich verwirklicht.

6 Kurz nach dem Erscheinen der *Rechtsphilosophie* heißt es in einem Brief des Hegel-Erzfeindes Fries: „Hegels metaphysischer Pilz ist ja nicht in den Gärten der Wissenschaft, sondern auf dem Misthaufen der Kriecherei aufgewachsen. Bis 1813 hatte seine Metaphysik die Franzosen, dann wurde sie königlich württembergisch und jetzt küßt sie dem Herrn von Kamptz die Karbatsche“. J.F. Fries an L. Rödiger, 6. Januar 1821, in Nicolin (Hg.) 1970, S. 221 (Nr. 334).

7 So z.B. der einstige Hegel-Student J.G. Droysen in einem Brief an W.A.A. Arendt vom 31. Juli 1831. Ebd. S. 431 (Nr. 671).

8 Die Gans'sche Vorrede wurde mehrmals nachgedruckt, z.B. in Gans 1971, S. 3-12; Hegel 1973/74, Bd. I, S. 590-599; Riedel (Hg.) 1975, Bd. I, S. 242-248; Waszek 1991, S. 127-133. Wie schon angegeben, wird sie hier nach Hegel 1981, S. 3-10, zitiert. Zu der Gans'schen Vorrede siehe Beyer 1959 und Nuzzo 2002, S. 145-151.

3) Der dritte „großartige, und man kann wohl sagen, der bedeutendste Werth“ liegt aber wohl darin, daß Hegel der „*philosophischen Rechtswissenschaft*“ (§ 1), also, der Gans'schen Auffassung nach, dem Naturrecht⁹ nicht bloß „einen Anfang und eine Grundlegung“ in der vorangehenden Wissenschaft, in der Philosophie des subjektiven Geistes, sondern auch „einen Ausfluß und eine Mündung“ (S. 5) in die nachfolgende Weltgeschichte (§§ 341-360), mit der bekanntlich die *Rechtsphilosophie* endet, gegeben hat. Die bisherigen Naturrechtslehrer bzw. Rechtsphilosophen hatten eigentlich übersehen, so fährt Gans fort, daß das Naturrecht „nicht bloß aufhört, sondern in etwas aufhört, daß wie es vom Boden des subjektiven Geistes ausgeht, es ebenso in die Weltströmungen der Geschichte hineinfällt“ (S. 5).

Welches ungeheure Schauspiel ist aber diesem Buche als Schluß beigegeben! Von der Höhe des Staates aus sieht man die einzelnen Staaten, als ebenso viele Flüsse sich in das Weltmeer der Geschichte stürzen (S. 5).

Für Gans ist jede menschliche Errungenschaft, inklusive der Hegel'schen Philosophie, ein historisches Produkt, ein Produkt der Geschichte, das in die Geschichte eingebettet ist und in sie, in die Universalgeschichte, mündet. Im Falle der *Rechtsphilosophie* wird sie, wie wir gleich sehen werden, in die Universalrechtsgeschichte münden.¹⁰

In seiner Vorrede läßt sich Gans aber die Gelegenheit nicht entgehen, auf den neuralgischen Punkt aus der Vorrede der *Rechtsphilosophie* einzugehen und die 1833 längst noch nicht abgeklungene Polemik aufzugreifen.

Trotz allen diesen Vorzügen, trotz der granitnen Grundlage, die diesem Baue gegeben worden, trotz dem vielvermögenden Griffel, womit die Ausschmückungen gezeichnet sind, ist man durch Missverständnis und falsche Auslegung dazu gekommen, das vorliegende Buch nicht allein dem deutschen Publikum abwendig zu machen und vor demselben zu sekretieren, sondern es als ein serviles zu bezeichnen, von dessen Grundsätzen und Lehren sich jeder freiheitsliebende Mann entfernt halten müsse (S. 5).

Und all dies wurde erreicht, indem man jenen einzigen Satz aus Hegels Vorrede auf- und angegriffen hat: „*Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was*

9 Unter Naturrecht versteht Gans überhaupt „de[n] Gedanke[n] des Rechts“, de[n] „Gedanke[n] der Rechtsinstitute, welche gegenwärtig vorhanden sind“ (Gans 2005, S. 63). Das Naturrecht soll „den Geist des Rechts, wie er sich in Europa gebildet hat und heute da ist, das lebendige Prinzip in den Gesetzten darstellen und einen inneren Kommentar dazu geben“ (ebd.). Die Rechtsphilosophie im engeren Sinne bedeutet demnach das „Erbauen der Welt des Rechts und des Staates aus dem Begriff der Freiheit und des Willens“ (ebd., S. 65).

10 Zum Gans'schen Konzept und Ausführung einer Universalrechtsgeschichte vgl. Schröder 1971, S. LXIX-LXXIII; Riedel 1981, S. 13-20; Lucas 2002, S. 114-123; Mohnhaupt 2002; Nuzzo 2002, S. 140-145; Braun 2005, S. XLIV-LIII.

wirklich ist, das ist vernünftig“ (S. 25). „Platt auseinandergelegt“ bedeutet aber dieser Satz nach Gans nicht anderes, „als daß das wahrhaft Vernünftige, um seiner Natur gemäß zu sein, sich stets in die Welt einbildet und Gegenwart gewinnt“, sich also notwendigerweise verwirklicht, und daß dasjenige, „was in der Welt wahrhaft besteht“, und nicht bloß da ist und zufällig existiert, auch darin „die Rechtfertigung einer ihm innewohnenden Vernünftigkeit trägt“ (S. 6, meine Hervorh.).¹¹ Dieser Satz wurde von den ersten Kritikern und Widersachern der *Rechtsphilosophie* „als Abmahnung vor dem Eingehen in den Inhalt des Buches vorgezeigt“ (S. 6).¹² Diejenigen aber, die sich von diesem einzigen Satz aus Hegels Vorrede nicht abschrecken ließen, und es ‚wagten‘ die ganze *Rechtsphilosophie* bis zu den letzten Paragraphen über die Weltgeschichte durchzulesen, fanden „das ganze Werk aus dem einen Metalle der Freiheit errichtet“ (S. 6).

Um sein treffendes Urteil zu belegen, hebt Gans gezielt diejenige Aspekte der Hegel'schen *Rechtsphilosophie* hervor, die im zeitgenössischen Preußen noch nicht verwirklicht, geschweige denn als vernünftig erklärt worden waren, wie z.B. die Öffentlichkeit der Gerichte und der Stände Verhandlungen, sowie die Geschworenengerichte und die freie Presse. So daß Gans die Schlußfolgerung ziehen kann, daß man von der Freiheit, nicht bloß als von dem „Grundelemente“, sondern als von „dem einzigen Stoffe dieses Buches“ (S. 6) sprechen müsste.¹³

11 Ganz im Hegel'schen Sinne geht Gans auf dem Katheder auf die Bestimmung der wahrhaften Wirklichkeit und deren Unterscheidung von der zufälligen Existenz näher ein (siehe Gans 2005, S. 7f und hierzu Nuzzo 2002, S. 138-140). Die gleiche Interpretation des berühmt-berüchtigten Mottos vertritt meines Erachtens der 1886 immer noch Junghegelianer gebliebene Engels 2011, S. 122-132. Hierzu vgl. Hundt 2008.

12 Auch nach Schnädelbach hat sich die Vorrede „von allem Anfang an wie ein Vorhang vor den reichen Gedankeninhalt“ der *Rechtsphilosophie* geschoben und dessen „faire Rezeption“ weitgehend verhindert (Schnädelbach 2000, S. 171).

13 Ein ähnliches Urteil über die Hegel'sche Philosophie befindet sich in einem Tagebucheintrag des Gans-Freundes Varnhagen von Ense vom 26. Dezember 1826: „Des Herrn Prof. Hegel Ansehen und Einfluß nimmt noch immer zu; die Ministerien glauben in seiner Philosophie eine ganz legitime, staatsdienerische, preußische zu besitzen und zu handhaben. Wie viel Freiheit, Konstitutionssinn, Vorliebe für England in dieser Richtung lebt und wirkt, ahnden sie nicht“. Wiederabgedruckt in Nicolin (Hg.) 1970, S. 322f (Nr. 481). Die Gans'sche Interpretation der Hegel'schen Rechtsphilosophie wurde im 20. Jahrhundert unter anderen von Horkheimer übernommen: „Der gegen Hegel stets erhobene Vorwurf, er habe den preußischen Staat vergottet, pflegt zu übersehen, daß zu jener Zeit in Deutschland Preußen recht fortgeschrittene Institutionen besaß, und daß es dem Philosophen mehr als um Preußen um die Einrichtung der Freiheit ging“ (Horkheimer 1985, S. 181).

3. *Die Gans'schen Vorlesungen über Naturrecht und Universalrechtsgeschichte*

Mehr als in seiner kurzen Vorrede zur zweiten Ausgabe der *Grundlinien* ist aber die Gans'sche Interpretation der Hegel'schen *Rechtsphilosophie* in seiner mehrfach gehaltenen Vorlesung über *Naturrecht und Universalrechtsgeschichte* enthalten.¹⁴

Die Gans'sche Vorlesungen stehen in engster Verbindung mit Hegels *Rechtsphilosophie*. Sie wurden nämlich als Erläuterung und Verdeutlichung der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* vorbereitet. In ihnen schmiegt sich Gans vor allem in dem eigentlichen naturrechtlichen Teil – in dem ersten Hauptteil *Die Rechtsphilosophie im engeren Sinne* (S. 67-260)¹⁵ – der Hegel'schen Darstellung weitgehend an (S. 65).

Diese Vorlesungen verraten aber zugleich *einige originelle Aspekte*, die ich im Folgenden kurz hervorheben werde. Ihre Besonderheit besteht einerseits in einer strukturellen Erweiterung und Neubearbeitung von Hegels Konzept der philosophischen Rechtswissenschaft, andererseits in einigen sachlichen Abweichungen, vor allem auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Was die Neubearbeitung angeht, erweitert Gans gegenüber dem Hegel'schen Lehrbuch seine Vorlesung um drei Teile:

1) den philosophiegeschichtlichen Überblick (S. 9-65) über das bisherige Naturrechtsdenken, in dem – laut dem Titel des Abschnitts – die „historische Entwicklung der verschiedenen Ansichten über Naturrecht“ (S. 9) von den Anfängen der griechischen Philosophie bis zu der Zeit nach der Französischen Revolution in geraffter Form dargestellt werden.

2) den zweiten Hauptteil (S. 261-372) über die Universalrechtsgeschichte, in dem die Rechtsbestimmungen (Ehe, väterliche Gewalt, Erb-, Privat- und Kriminalrecht usw.) der bedeutendsten Völker der Weltgeschichte auf ihre gesellschaftliche und politische Verfassung zurückgeführt werden. Denn Rechtsphilo-

14 Vom WS 1827/28 an übernahm Gans im ‚Auftrag‘ von Hegel die Vorlesungen zur Rechtsphilosophie und hielt elf Lehrveranstaltungen mit dem Titel *Naturrecht und Rechtsphilosophie* in Verbindung mit *Universalrechtsgeschichte* (WS 1827/28, 1828/29, 1829/30, 1831/32, 1832/33, 1833/34, 1834/35, 1835/36, 1836/37, 1837/38, 1838/39). Eine Übersicht aller von Gans an der Universität zu Berlin gehaltenen Vorlesungen liefert Braun 1997, S. 249-253. Die Einleitung und der erste Hauptteil (Naturrecht) der Vorlesung vom WS 1828/29 wurde in Gans 1971, S. 37-154, die Nachschrift von Immanuel Hegel der Vorlesung vom WS 1832/33 wurde in Gans 1981, S. 31-155, veröffentlicht. Eine synoptische Rekonstruktion von sechs Vorlesungsmitschriften der WS 1828/29, 1832/33, 1836/37 und 1837/38 liefert Gans 2005, S. 1-376.

15 Alle im Text des 3. Abschnitts gemachten Seitenangaben verweisen auf die Ausgabe Gans 2005.

sophie und Rechtsgeschichte sind für Gans ihrem Grundwesen nach nicht voneinander getrennt, sondern bilden nur verschiedene „Seiten einer totalen Anschauung“, „integrierte Teile des Ganzen der Wissenschaften“ (S. 3). Für Gans sind also Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte wechselseitig aufeinander bezogen und wie Seele und Leib verschränkt (S. 373), und münden in

3) den fragmentarischen dritten Teil (S. 373-376) über die Wissenschaft der Gesetzgebung, die als „höchste Stufe der Rechtswissenschaft“ die „konkrete Einheit“ (S. 373) der Rechtsphilosophie und der Universalrechtsgeschichte darstellt.¹⁶

Alles in allem liefert Gans in seinen Vorlesungen über *Naturrecht und Universalrechtsgeschichte*, wie er es selbst auch dieses Mal in Anlehnung an Hegel beurteilte, eine „Enzyklopädie der ganzen Rechtswissenschaft“ (S. 2) bzw. eine „wissenschaftliche Rechtszyklopädie“ (S. 65).¹⁷

Dies ist aber noch nicht alles, denn durch einige Akzentverlagerungen gelang es Gans in seinen Vorlesungen, manche Zweideutigkeiten der Druckfassung der Hegel'schen *Rechtsphilosophie* aufzulösen und der Hegel'schen Darstellung – wie Arnold Ruge einmal zu berichten wusste – eine „vollkommene liberale, ja republikanische Färbung“¹⁸ zu geben.

Auf einige wichtige Punkte der Gans'schen Vertiefung und Weiterentwicklung der Hegel'schen *Rechtsphilosophie* möchte ich im Folgenden noch kurz eingehen, nämlich auf: 1) die energische Befürwortung des konstitutionellen Staates und des Repräsentativsystems; 2) die entschiedene Forderung nach einer parlamentarischen Opposition; 3) die engagierte Behandlung der ‚sozialen Frage‘.

3.1. Zur ‚Verfassungsfrage‘

In völliger Übereinstimmung mit den kaum zu überschätzenden Hegel'schen Vorlesungen zur Rechtsphilosophie, aber im Unterschied zu den nebulösen und äußerst vorsichtigen Formulierungen der Druckfassung der *Rechtsphilosophie*,¹⁹ in der sich Hegel zu der im Vormärz viel debattierten ‚Verfassungsfrage‘²⁰

16 Zu der Gans'schen Auffassung der Wissenschaft der Gesetzgebung vgl. Braun 1997, S. 124-143 und 2005, S. LIIf; Bertani 2004, S. 294-331.

17 Für eine eingehendere Behandlung des Gans'schen Programms einer hegelianischen Rechtswissenschaft verweise ich hier auf Schröder 1971, S. XXXVIII-XLI; Riedel 1981, S. 20-30; Waszek 1995, S. XXXVII-LIII; Göhler 2002; Bertani 2004, S. 228-239.

18 Ruge 1867, Bd. 4, S. 431; wiederabgedruckt in Nicolin (Hg.) 1970, S. 437f (Nr. 682).

19 Zu Hegels Verständnis der konstitutionellen Monarchie zwischen Heidelberg und Berlin siehe Lucas 1986.

20 Zu Gans' Stellung und Wirkung in der Verfassungsfrage vgl. Waszek 1991, S. 31-33, 1995, S. XLIII-LIII, 1998, S. 193-203 und 2006, S. 41-47; Lucas 2002, S. 125-129; Rückert 2002; Bertani 2004, S. 21-64; Braun 2005, S. XXII-XXV.

ziemlich vage geäußert und keine eindeutige Stellung bezogen hatte, prononcierte sich Gans offen und energisch als Befürworter eines konstitutionellen Staates, d.h. eines Staates, der im Gegensatz zum absolutistischen Staat, in dem alle Macht von einem Monarchen ausgeht, über unterschiedliche interne Institutionen und Einrichtungen (wie z.B. die drei Gewalten, S. 211 f.) verfügt, die wie Glieder eines Organismus zusammenwirken und mitregieren. Im konstitutionellen Staat wird dem Monarchen allein die Funktion zugeschrieben, den Staat als Oberhaupt zu repräsentieren, eine Funktion die ebenso gut auch, wie in einer modernen Republik, von einem Präsidenten wahrgenommen werden kann (S. 214 f.).

Darüber hinaus hatte sich Gans energisch zu Gunsten der Legitimation der Volksvertretung in den Landtagen geäußert (S. 224). Demnach sind die Abgeordneten in den Landständen als Repräsentanten des ganzen Volkes, als „Mitteglieder zwischen dem Volk und der Staatsgewalt“ (S. 225), anzusehen, und nicht nur als Repräsentanten der Partikularinteressen derjenigen Stände, von denen sie gewählt waren, wie es das feudale ständische System noch verlangte. Und die Wahl der Deputiertenkammer, so fährt Gans fort, muss nicht wie im Mittelalter „nach Korporationen“, sondern „atomistisch nach der Bevölkerung“ (S. 227) erfolgen, denn in der „Welt des Staates“ ist jeder (Schneider, Schuster, Kaufmann usw.) ein „Staatsbürger“ und nicht mehr „Glieder der bürgerlichen Gesellschaft“, die im Staat „zwar erhalten, aber auch beiseite geschoben“ (S. 228) wird.

3.2. Die Lehre der Opposition

Ein anderes Thema, das im Vormärz die Gemüter erhitzte und das den Forderungen der Zeit nach politischer Partizipation entsprach, war die Frage der politischen Opposition. Auch zu diesem Thema vertritt Gans eine klare Linie. Die Landstände sollen, wie in jeder guten parlamentarischen Repräsentation, nicht nur wissen, was für das Volk beschlossen wurde, sondern aus eigenem Recht *mitentscheiden* können: „Wer ja sagt, muss auch nein sagen können“ (S. 230) und diese „Opposition gegen die Regierung“ muss „systematisch sein“ (S. 231), denn wenn „die Regierung mit keiner Opposition“ zu tun hat, dann „artet sie leicht in Stagnation, in Faulheit aus“ (S. 232).

Die Opposition ist für Gans also kein zufälliges Beiwerk, sondern ein notwendiger Bestandteil eines jeden Staates und „überall notwendig zu einem normalen Staatskörper und notwendig im Interesse der Regierung“, denn die Negation ist nicht eine „Leidenschaft, sondern eine Eigenschaft, die dem menschlichen Denken eigentümlich ist“, und erst die Negation der Negation „bringt das wahre Positive hervor“, nur durch Opposition kann „ein Gesetz, ein Grundsatz fest bestimmt“ werden und „Festigkeit und Bedeutung“ erhalten, nur durch Negation

gelangt „das Ausgesprochene zu seiner wahren Kraft und zu seinem wahren Wert“ (S. 231).

Diese hier entworfene Oppositionslehre²¹ hängt dann in der Gans'schen Darstellung notwendigerweise mit einer Reihe von Einrichtungen zusammen, wie z.B. mit der Öffentlichkeit der Ständevertretungen, wodurch das Volk „die Einsicht vom öffentlichen Beste“ erhält, mit der „erfrischenden Luft“ der öffentlichen Meinung, die Gans als „das höchste und mächtigste Tribunal der Gegenwart“ (S. 232) bezeichnet und die ihren Niederschlag in einer freien Presse findet, und schließlich mit der Forderung nach Pressefreiheit gegen die Zensur, die „Negation der Freiheit“, denn ein Staat, der „die freie Presse nicht duldet, kann die öffentliche Meinung nicht dulden und stellt sich dadurch nur ein Armutszeugnis aus“ (S. 234).²² Daraus folgt und erklärt sich auch die Gans'sche Stellungnahme zu Gunsten des Geschworenengerichts²³ als eben Garant der Pressefreiheit (S. 182-188).

3.3. *Die Begegnung mit dem Saint-Simonismus und die Behandlung der ‚sozialen Frage‘*

Der meines Erachtens wichtigster Punkt, an dem Gans wirklich weit über Hegel hinaus geht, ist seine Behandlung der ‚sozialen Frage‘.

Zwar war Hegel im Abschnitt „bürgerliche Gesellschaft“ seiner *Rechtsphilosophie* (§§ 185-256) schon der Frage nachgegangen, wie „dem Übermaße der Armut und der Erzeugung des Pöbels“ (§ 245) zu steuern sei. Er bot dazu aber keine endgültige Lösung, sondern eine Reihe von bescheidenen Vorschlägen, die eher zur *Linderung* der Armut beitragen, wie z.B. die private Mildtätigkeit (§ 242), die öffentlich organisierte bzw. staatlich kontrollierte Armenfürsorge (§ 249) und schließlich die Kolonisation (§ 248). Ungefähr in diesen selben Bahnen bewegte sich auch Gans bis zum Jahre 1830 (S. 194-197).

1830, im Jahr der Juli-Revolution, und 1831 ereigneten sich dann zwei Erfahrungen in Gans' Leben, die seine Position zur ‚sozialen Frage‘ entschieden radikalisierten: zum einen der ideengeschichtliche Einfluss der saint-simonistischen Schule, den Gans 1830 in Paris erfuhr, zum anderen der direkte Einblick in die

21 Zur Lehre der Opposition ist auch ein Brief von Gans an Dorow vom 2. November 1837 überliefert, der in Waszek (Hg.) 1991, S. 155f und in Gans 2005, S. 389f wiederabgedruckt wurde. Zur Lehre der Opposition bei Gans siehe Riedel 1981, S. 23-25; Waszek 1991, S. 33-35 und 2007a; Braun 1997, S. 144-178 und 2005, S. XXV-XXVIII; Lucas 2002, S. 133-135.

22 Mit beeindruckender Ähnlichkeit kehren diese Gans'schen Grundgedanken in den Artikeln des jungen Marx zur Pressefreiheit wieder (vgl. Marx 1975a und 1975b).

23 Diesem im Vormärz heiklen Thema hatte Gans im SS 1827 eine ganze Vorlesung (Die Lehre vom Gericht der Geschworenen) gewidmet.

industriellen Verhältnisse des zeitgenössischen Englands, den er 1830 und 1831 bei seiner England-Reise erhielt.²⁴

Bemerkenswert hierbei ist, daß nicht jeder Aspekt der saint-simonistischen Lehre den raffinierten Geschmack von Gans traf. Im Gegenteil. Gans richtete sich z.B. entschieden gegen den ‚Sekten-Charakter‘ der saint-simonistischen Schule (S. 58)²⁵ und gegen ihre ihm zu abstrakte und nicht ausdifferenzierte Philosophie der Geschichte (S. 59).²⁶ Auch die von den Saint-Simonisten geforderten Abschaffung des Privateigentums, das Gans im Kielwasser Hegels als „die Realisation der Persönlichkeit“ (S. 62) sah,²⁷ und des Erbrechts,²⁸ das er als „die Moralisation“ bzw. „die moralische Qualität“ des Eigentums (S. 62) sehr hoch einschätzte und in seinem monumental angelegten – wenn auch unvollendet gebliebenen – vierbändigen *Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung* (1824-1835) wissenschaftlich gewürdigt hat,²⁹ wies er energisch zurück.

Immer als treuer Anhänger des Hegel'schen rechtsphilosophischen Systems war Gans ebenfalls gegen eine der Grundsäulen der saint-simonistischen Lehre, nämlich gegen die Abschaffung der Konkurrenz und deren Übergang in „allgemeine Versittlichung“ (S. 60). Die bürgerliche Gesellschaft ist nämlich als untergeordnet im Staate enthalten bzw. ‚aufgehoben‘ und man kann sie nicht vom Staate unabhängig betrachten.

Gans räumt den Saint-Simonisten zwar ein, daß ihre Schilderung der bürgerlichen Gesellschaft als Kampf aller gegen alle „durchaus wahr“ ist, weil die Gesellschaft „der Zustand der Reflexion“ ist, und „jede Reflexion ist ein Krieg“.

Aber diese Reflexion ist notwendig, die Leute werden nicht glücklicher, wenn sie vermieden wird. Der Kampf ist etwas Reinigendes und Erhebendes. In der Arbeit des Lebens müssen viele sterben. Aber die Konkurrenz aller bringt eben die Fortschritte hervor, sie hebt die Künste und scheidet das Zurückgehendes aus. Der Gedanke, daß das

24 Siehe dazu die pionierhafte Gansbiografie Reissner 1965, S. 140-142, die heute aber mit der sorgfältigen und umfangreichen Brief- und Dokumentensammlung Gans 2011 zu ergänzen ist. Gans selbst berichtet über diese politischen und kulturellen Erfahrungen im zweiten (Paris im Jahre 1830) und im siebten Kapitel (Ein Besuch bei Jeremias Bentham) seines autobiographisch angelegten Werkes Rückblicke auf Personen und Zustände (Gans 1995, S. 48-106 und 198-214). In modernisierter Schreibweise wurde das zweite Kapitel der Rückblicke vollständig in Gans 1971, S. 183-222, und auszugsweise (nur die S. 91-102) in Waszek (Hg.) 1991, S. 142-147, nachgedruckt.

25 Ähnlich in Gans 1995, S. 91f; Waszek (Hg.) 1991, S. 142f; Gans 1971, S. 212f.

26 Ähnlich in Gans 1995, S. 93f; Waszek (Hg.) 1991, S. 143f; Gans 1971, S. 213f.

27 Vgl. hierzu Ritter 1969, S. 256-280.

28 Ähnlich in Gans 1995, S. 97f; Waszek (Hg.) 1991, S. 145; Gans 1971, S. 216f.

29 Zu Gans' rechtshistorischem Hauptwerk siehe Schröder 1971, S. LXXIII-LXXVI; Waszek 1998; Mohnhaupt 2002, S. 351-366; Bertani 2004, S. 249-275 und 2007; Nielsen 2006.

Moment des Krieges aufgehoben werden könne, ist falsch. [...] Ihre Harmonie würde alle Reflexion, Tätigkeit und individuelle Freiheit vernichten“ (S. 61 und 62 f.).³⁰

In seinem autobiografischen Essay *Paris im Jahre 1830* sprach Gans zu diesem Thema eine ‚prophetische‘ Mahnung aus: Wer aber die Konkurrenz aus der bürgerlichen Gesellschaft unbedingt ausschließen will, der „erschafft eine andre Sklaverey der Aufsicht, welche, selbst wenn sie glücklichere Verhältnisse böte, nicht zu ertragen wäre“.³¹

In seinen *Rückblicken* – sowie, wenn auch sehr skizzenhaft, in seinen Vorlesungen, S. 63 – gibt Gans gerne zu, daß die Saint-Simonisten auch etwas Gutes und Richtiges gesagt haben. Mal „vom religiösen Kleide“ abgesehen, finden sich in den „gesellschaftlichen und nationalökonomischen Grundsätzen“ der saint-simonistischen Lehre „große und in der That einschlagende Gedanken“.³² Mitten in ihren „Gedankenwirren“ haben die Saint-Simonisten „wieder etwas Großes“ gesagt, und auf „einen offenen Schaden der Zeit ihren Finger“ gelegt. Sie haben nämlich richtig bemerkt, daß „die Sklaverey eigentlich noch nicht vorüber sey, dass sie sich zwar formell aufhebe, aber materiell in vollkommener Gestalt vorhanden wäre“.³³

Vor allem in der Zeit nach der großen Französischen Revolution mögen die Sklaverei sowie die Leibeigenschaft, auch wenn nicht überall, zwar „formell“ abgeschafft worden sein, in der Praxis aber existieren sie immer noch als politisch-ökonomische Machtverhältnisse, als Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Gans fährt dann in den *Rückblicken* so fort:

Wie sonst der Herr und der Sklave, später der Patricier und der Plebejer, dann der Lehnsherr und Vasall sich gegenüberstanden haben, so jetzt der Müßige und der Arbeiter.³⁴ Man besuche die Fabriken Englands, und man wird Hunderte von Männern und Frauen finden, die abgemagert und elend, dem Dienste eines Einzigen ihre Gesundheit, ihren Lebensgenuß, bloß der ärmlichen Erhaltung wegen, zum Opfer bringen. Heißt

30 Gans 1995, S. 98f; Waszek (Hg.) 1991, S. 145f; Gans 1971, S. 217f

31 Gans 1995, S. 99; Waszek (Hg.) 1991, S. 146; Gans 1971, S. 217.

32 Gans 1995, S. 95; Waszek (Hg.) 1991, S. 144; Gans 1971, S. 215.

33 Gans 1995, S. 99f; Waszek (Hg.) 1991, S. 146; Gans 1971, S. 218.

34 Dieser Satz erinnert zwar sehr an den weltberühmten Anfang des *Kommunistischen Manifests* von Marx und Engels, allerdings lassen sich, in diesem wie in anderen Fällen, einige Spuren Gans'scher Ideen und Formulierungen in Marx' Schriften leider nicht durch direkte Zitate belegen (so auch Waszek 1991, S. 39). Die von Waszek (ebd., S. 39-41) zur Untermauerung eines potenziellen direkten Einflusses von Gans auf Marx angeführten Argumente scheinen mir zu weit hergeholt bzw. zu unspezifisch, um wirklich ausschlaggebend zu sein. Waszek selbst war sich dessen durchaus bewusst (ebd., S. 39) und stellte seine vorläufigen Thesen lediglich zur Anregung weiterer biografischer Forschung und systematischer Auseinandersetzung auf, die bis heute immer noch ein Forschungsdesiderat sind.

das nicht Sklaverey, wenn man den Menschen wie ein Thier exploitirt, auch selbst, wenn er frei wäre sonst vor Hunger zu sterben? Soll in diese elenden Proletarier kein Funke von Sittlichkeit³⁵ gebracht werden können?³⁶

Gans spricht dann das Hauptverdienst der Saint-Simonisten klar und deutlich aus:

Dieses, daß der Staat für die ärmste und zahlreichste Klasse zu sorgen habe, [...] daß ein Hauptaugenmerk dahin gestellt werden müsse, jene Kruste der bürgerlichen Gesellschaft dünner zu machen, die man gewöhnlich Pöbel nennt, ist ein tiefer Blick in unsre Zeit, und die folgende Geschichte wird auf ihren Seiten mehr wie einmal von dem Kampfe der Proletarier gegen die mittleren Klassen der Gesellschaft zu sprechen haben. Das Mittelalter mit seinen Zünften hatte eine organische Einrichtung für die Arbeit. Die Zünfte sind zerstört, und können nie wieder errichtet werden. Aber sollte jetzt die freigelassene Arbeit aus der Corporation in die Despotie, aus der Herrschaft der Meister in die Herrschaft des Fabrikherrn verfallen? Gibt es kein mittel dagegen? Allerdings. Es ist die freie Corporation, es ist die Vergesellschaftung.³⁷

Allerdings handelt es sich bei Gans nicht, wie manchen sich erhofft bzw. zu sehen geglaubt haben,³⁸ um die Vergesellschaftung der Produktionsmittel unter der Leitung der organisierten Arbeiterklasse im Hinblick auf eine rationale und humane Form der gesellschaftlichen Produktion und Konsumtion, sondern lediglich – und man sollte sich dabei daran erinnern, daß Gans es in den 1830er Jahren geschrieben hat – um eine frühgewerkschaftlich organisierte Beteiligung der Arbeitnehmer an der Tarifverhandlungen und an der Produktionsregulierung.³⁹

35 „Sittlichkeit“ ist bekanntlich ein Hegelscher Terminus und bedeutet hier so gut wie ‚Staatssinn‘, ‚Staatsgesinnung‘ und, im allgemeineren Sinne, eine ‚aktive Partizipation am politischen Gemeinschaftsleben‘.

36 Gans 1995, S. 100; Waszek (Hg.) 1991, S. 146; Gans 1971, S. 218.

37 Gans 1995, S. 100f; Waszek (Hg.) 1991, S. 146f; Gans 1971, S. 218.

38 Um nur ein Beispiel zu nennen: In dem Gans’schen Hinweis, dass das Proletariat sich die ihm eigene Lebenssphäre, die der Produktion, „bewußtzumachen hat bzw. dazu geführt werden“ muss, sieht Schröder „im Kern schon die Idee von den ökonomisch-politischen Momenten der Selbstbefreiung des Proletariats“ (Schröder 1971, S. XLII). Zum wohlgemeinten Versuch, Gans auf die Seite der „marxistischen Gesellschaftsphilosophie für die Befreiung der Menschheit von Not, Ausbeutung und politischer Unterdrückung“ (ebd., S. LXXX) zu ziehen, siehe ebd., S. LXXVI-LXXX.

39 Zu Gans’ Synthese von Hegelianismus und Saint-Simonismus verweise ich an dieser Stelle auf Schröder 1971, S. XLI-XLV; Riedel 1981, S. 25-28; Waszek 1988, 1991, S. 27-31, 1995, S. LV-LXI und 2006, S. 33-41; Lucas 2002, S. 129-133; Bienenstock 2002; Braun 2005, S. XXXII-XXXV. Zum gegenseitigen Einfluss von Hegelianismus und Saint-Simonismus siehe Waszek 2007b und Schmidt am Busch 2007.

Am Ende einer geschichtsphilosophischen Vorlesung im WS 1833/34 erwähnt Gans wieder die Saint-Simonisten, die „Koalitionen der Arbeiter in den Städten“ und die „Emanzipation der Bedrückten in der Gesellschaft“. All dies beweise, selbst nach der nordamerikanischen und der französischen Revolution,

daß der Kampf der Menschheit noch nicht ausgekämpft [sei], daß die untere Klasse der Gesellschaft [der Pöbel bzw. das Proletariat] sich auch Teil an der Geschichte erkämpfen werde, daß auch sie nach und nach immer mehr in den Staat [durch politische Organisation und Partizipation] eingreifen werde, daß der Unterschied von Regieren und Regiertwerden immer mehr schinden w[erde] und daß der Begriff des Menschen, welchen als Basis aller Religionen das Christentum gefunden ha[be], sich immer mehr verallgemeinern und bis in die untersten Kreise der Gesellschaft sich zunehmend verwirklichen werde.⁴⁰

Diese Worte stimmen meines Erachtens sehr gut mit den letzten Worten überein, die Gans – nach den Erinnerungen von Karl Cäsar von Leonhard⁴¹ – 1839 auf dem Lehrstuhl ausgesprochen hat:

Die Geschichte neuer Zeit ist die einer großartigen Revolution. Früher hat der Adel die Revolution gemacht, überhaupt die Privilegierten [wie z.B. 1688/89 im Falle der englischen Glorious Revolution], da hat dann die französische Umwälzung die Aristokratie des dritten Standes [des Bürgertums] geschaffen, der die Privilegien sicherte mit Hilfe des Volkes, das heißt des armen Volkes, des Pöbels. Eine dritte Revolution wird aber jene dieses Pöbels, der ganzen großen Masse der Nicht-Privilegierten und Besitzlosen sein; tritt diese ein, so wird die Welt erzittern.⁴²

4. *Schlußbemerkung*

Um es zum Schluß noch einmal auf den Punkt zu bringen: die dezidierte Stellungnahme Gans' zugunsten der Öffentlichkeit von Versammlungen und Debatten der Stände, zugunsten der Pressefreiheit als notwendiger Konsequenz der Existenz einer öffentlichen Meinung und daher des Geschworenengerichts als Garanten der Pressefreiheit, die fruchtbare Rezeption der saint-simonistischen Lehre in der Behandlung der ‚sozialen Frage‘ – all dies fügt sich zu einem fortschrittlichen republikanischen Konzept zusammen, wodurch sich Gans als „Vorkämpfer der Freiheit“⁴³ auszeichnete und bis zum „liberalen Bewegungszentrum

40 Gans 1833/34, S. 160; hier zitiert nach Braun 2005, S. XXXIV.

41 Leonard 1856, Bd. 2, S. 214; hier zitiert nach Braun 2005, S. XXXV.

42 In ähnlicher Stimmung heißt es in einem Brief von Büchner an Gutzkow vom Juli 1835: „Das Verhältnis zwischen Armen und Reichen ist das einzige revolutionäre Element in der Welt, der Hunger allein kann die Freiheitsgöttin werden“ (Büchner 1999, Bd. 2, S. 400).

43 Eduard Meyen an Arnold Ruge, 12. Mai 1839, in Hundt (Hg.) 2010, Bd. I, S. 329 (Nr. 347).

Berlin⁴⁴ wurde. In der turbulenten Zeit des deutschen Vormärz ging Gans, immer noch *an* Hegel anknüpfend, weit *über* die Hegel'schen Auffassungen hinaus und konnte damit einen relevanten philosophischen und politischen Einfluss auf die spätere Intellektuellengeneration, insbesondere auf die Junghegelianer,⁴⁵ und auf die Vorbereitung der 1848er Revolution ausüben.

Literatur

- Bertani, C., 2004, E. Gans (1797-1839) e la cultura del suo tempo. Scienza del diritto, storiografia, pensiero politico in un intellettuale hegeliano, Napoli.
- , 2007, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung (1824-1835) von E. Gans. In: Rechtsgeschichte, Bd. 11, S. 110-138.
- Beyer, W.R., 1959, Gans' Vorrede zur Hegelschen Rechtsphilosophie. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 45, S. 257-273.
- , 1970, Hegel-Bilder – Kritik der Hegel-Deutungen, 3. überarb. Aufl., Berlin.
- Bienenstock, M., 2002, Die 'Soziale Frage' im französisch-deutschen Kulturaustausch: Gans, Marx und die deutsche Saint-Simon Rezeption. In: Waszek (Hg.) 2002, S. 153-175.
- Braun, J., 1997, Judentum, Jurisprudenz und Philosophie. Bilder aus dem Leben des Juristen E. Gans (1797-1839), Baden-Baden.
- , 2005, Einleitung. In: Gans 2005, S. XIX-LVII.
- , 2011, Einleitung. In: Gans 2011, S. IX-XXXVII.
- Breckman, W., 2001, E. Gans and the Crisis of Hegelianism. In: Journal of the History of Ideas, Bd. 62, S. 543-564.
- Büchner, G., 1999, Sämtliche Werke, Briefe und Dokumente, hrsg. von H. Poschmann, Frankfurt/M., 2 Bde.
- Engels, F., 1985, Ernst Moritz Arndt [„Telegraph für Deutschland“, Nr. 2, Januar 1841]. In: K. Marx, F. Engels, Gesamtausgabe, I. Abt., Bd. 3, Berlin/Moskau, S. 210-220.
- , 2011, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie [„Die Neue Zeit, Jg. 4., 1886, Nr. 4, April]. In: K. Marx, F. Engels, Gesamtausgabe, I. Abt., Bd. 30, Berlin, S. 122-162.

44 Moriz Carrière an A. Ruge, 19. Mai 1839, ebd., S. 335 (Nr. 350). Ebenfalls kurz nach Gans' Tode (5. Mai 1839) beklagt Werner in seinem Brief an Ruge vom 5. Juli 1839, dass „mit der Verlust seiner Lebendigkeit das Leben der Opposition überhaupt erlöschen“ sei (ebd., S. 366, Nr. 380). Anderthalb Jahre später stellt Carrière in seinem Brief an Ruge vom 3. Januar 1841 den „Mangel an kräftigem Geist seit dem Tod von Gans“ bedauernd fest (ebd., S. 639, Nr. 629). Hierzu siehe auch die weiteren Nachrufe auf Gans in Waszek (Hg.) 1991, S. 157-184.

45 Zu Gans' Einordnung in die Hegelsche Schule und zu seiner Stellung im Konstituierungsprozess der junghegelianischen Bewegung bzw. zu seiner Rezeption bei den Junghegelianern verweise ich auf Riedel 1981, S. 29-30; Waszek 1995, S. LXXII-LXXVI; Breckman 2001; Magdanz 2002; Senk 2007, S. 71f, 293 ff., 307, 331 ff., 349f, 369 ff.; und in einem allgemeineren Horizont auf Quante 2009 und 2010; Hundt 2010.